

## 1. Ausgangslage

Die bisherige Berechnung der Grundsteuer basiert auf jahrzehntealten Grundstücks-Einheitswerten: In den alten Bundesländern wurden die Grundstücke nach ihrem Wert aus dem Jahr 1964, in den neuen Bundesländern nach dem Wert aus 1935 veranlagt. Dies erklärte das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 10. April 2018 als verfassungswidrig, woraufhin 2019 das Grundsteuer-Reformgesetz (GrStRefG) verabschiedet wurde, welches ab 1. Januar 2025 in Kraft tritt. Der 1. Januar 2025 erscheint zwar auf den ersten Blick zeitlich weit entfernt, jedoch sind alle Steuerpflichtige mit Grundbesitz aufgefordert, im Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis 31. Oktober 2022 für jedes Grundstück eine Steuererklärung zur Ermittlung der Grundsteuerwerte digital an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

## 2. Wie können wir Sie unterstützen

Gerne erstellen wir für Ihr(e) Grundstück(e) die notwendigen Erklärungen und übernehmen für Sie die elektronische Übertragung ans Finanzamt unter Beachtung der Fristen.

Damit wir Sie adäquat beraten können, kommen Sie bitte frühzeitig auf uns zu. Obwohl die elektronische Abgabe der Erklärung zur Feststellung der Grundsteuerwerte bei den Finanzämtern planmäßig erst ab dem 1.7.2022 möglich sein wird, möchten wir Sie dennoch um eine Rückmeldung bis zum 10.6.2022 bitten, wenn Sie unsere Unterstützung in Anspruch nehmen möchten.

Nach Beauftragung stellt der/die Auftraggeber(in) der Kaiser, Siegel & Partner mbB bis Ende Juli 2022 folgende Grundlagendaten zu dem betreffenden Grundstück zur Verfügung:

- Das von der Finanzverwaltung mitgeteilte Einheitswert-Aktenzeichen (EW-AZ) je Grundstück
- Aktueller Grundbuchauszug vom zuständigen Amtsgericht
- Grundstücksfläche, bei bebauten Grundstücken zusätzlich die Gebäudegrundflächen und Wohnflächen
- Letzte Grundstücks-Einheitswertfeststellung
- Letzter Grundsteuer-Messbescheid der Gemeinde
- Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster oder sonstiger Unterlage, aus welcher Gemarkung, Flur und Flurstück hervorgehen.

## 3. Abrechnung

Die Abrechnung unserer Dienstleistungen erfolgt gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 11a StBVV anhand des jeweiligen Grundsteuerwertes als Gegenstandswert, mindestens jedoch unter Berücksichtigung eines Stundensatzes von 100 €/Stunde (netto).

## 4. Auftragsbedingungen und Auftragserteilung

Für alle Beratungsleistungen werden die Bestimmungen dieser Mandatsvereinbarung und seiner Anlagen, insbesondere die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) mit Stand August 2021 zugrunde gelegt.

Der Auftrag kommt zustande, indem Sie uns

1. die beigefügte Auftragsbestätigung sowie
2. eine Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen vollständig ausgefüllt und unterschrieben per E-Mail ([steuerberater@kaiser-siegel.de](mailto:steuerberater@kaiser-siegel.de)) zur Verfügung stellen, falls diese nicht bereits vorliegt.

## Kaiser, Siegel & Partner mbB

Auftragsbestätigung für die Erstellung der Feststellungserklärung/en

„Grundsteuerwerte“ inklusive Bescheidprüfung

Name
Straße und Hausnummer
PLZ und Ort

Hiermit beauftrage/n ich/wir die Steuerberatungsgesellschaft Kaiser, Siegel & Partner mbB mit der Erstellung der Feststellungserklärung/en „Grundsteuerwerte“ inklusive Bescheidprüfung.

Anzahl der Grundstücke		
Eigenschaft	<input type="checkbox"/> bebaut	<input type="checkbox"/> unbebaut
Art	<input type="checkbox"/> privat	<input type="checkbox"/> vermietet
	<input type="checkbox"/> betrieblich	<input type="checkbox"/> land- und forstwirtschaft

Bundesland / -länder	<input type="checkbox"/> Baden-Württemberg	<input type="checkbox"/> Bayern
	<input type="checkbox"/> Berlin	<input type="checkbox"/> Brandenburg
	<input type="checkbox"/> Bremen	<input type="checkbox"/> Hamburg
	<input type="checkbox"/> Hessen	<input type="checkbox"/> Mecklenburg-Vorpommern
	<input type="checkbox"/> Niedersachsen	<input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen
	<input type="checkbox"/> Rheinland-Pfalz	<input type="checkbox"/> Saarland
	<input type="checkbox"/> Sachsen	<input type="checkbox"/> Sachsen-Anhalt
	<input type="checkbox"/> Schleswig-Holstein	<input type="checkbox"/> Thüringen

Das Honorar wird anhand des jeweiligen Grundsteuerwertes als Gegenstandswert, mindestens jedoch unter Berücksichtigung eines Stundensatzes von 100,00 €/Stunde zuzüglich Auslagen und gesetzlicher Mehrwertsteuer (momentan 19%) berechnet.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift